



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 7.2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation

Art. 1 Bestattungsamt

II. Verfahren bei Todesfällen; Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 2 Bestattungswunsch
Art. 3 Bestattungszeiten
Art. 4 Gebühren
Art. 5 Zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb von Rohrbach oder einer Vertragsgemeinde

III. Friedhofordnung

1. Gräber

Art. 6 Gemeinschaftsgrab, Grab der Ungenannten
Art. 7 Reservierte Gräber
Art. 8 Säрге und Urnen
Art. 9 Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber

2. Grabzeichen

Art. 10 Masse der Grabzeichen
Art. 11 Materialien

IV. Aufbahrungshalle

Art. 12 Zutritt
Art. 13 Unterhalt, Wartung

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Anhang A Bestattungsamt

Anhang B Bestattungszeiten

Anhang C Gebührentarif

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der Einwohnergemeinde Rohrbach

Der Gemeinderat Rohrbach erlässt gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 1. Juli 2018

folgende

Verordnung

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten somit sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Organisation

Art. 1

Bestattungsamt

¹ Der Gemeinderat bezeichnet im Anhang A die verantwortliche Person und regelt deren Stellvertretung bei Abwesenheit.

² Die Erreichbarkeit der verantwortlichen Person des Bestattungsamtes oder deren Stellvertreter muss auch über das Wochenende und an Feiertagen gewährleistet sein.

II. Verfahren bei Todesfällen; Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 2

Bestattungswunsch

¹ Das Bestattungsamt nimmt Bestattungswünsche in schriftlicher Form entgegen.

² Die Bestattungswünsche werden in einer separaten Ablage aufbewahrt.

³ Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Art. 3

Bestattungszeiten

¹ Das Bestattungsamt vereinbart nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer oder anderen Rednern die Bestattungszeiten.

² Die Bestattungszeiten sind im Anhang B festgelegt.

³ Die Angehörigen haben sich an diese Zeiten zu halten. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

Art. 4

Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Bestattungsgebühren im Anhang C fest.

² Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Art. 5

Zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb von Rohrbach oder einer Vertragsgemeinde

¹ Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde Rohrbach oder in einer Vertragsgemeinde, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten.

² Die Gebühren für die Bestattung von Verstorbenen, welche nicht in Rohrbach oder den Vertragsgemeinden Wohnsitz hatten, sind im Anhang C festgelegt.

³ Über die Möglichkeit zur Bestattung von Auswärtigen entscheidet das Bestattungsamt.

III. Friedhofordnung

1. Gräber

Art. 6

Gemeinschaftsgrab, Grab der Ungenannten

¹ Am Gemeinschaftsgrab werden nur auf Wunsch Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern. Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten können beim Friedhofpersonal nachgefragt werden.

² Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Friedhofkommission.

Art. 7

Reservierte Gräber

Auf dem Friedhof Rohrbach werden keine reservierten Gräber zugeteilt.

Art. 8

Särge und Urnen

¹ Die Särge sollen aus weichem, leicht verrottbarem Holz hergestellt werden. Davon ausgenommen sind die Särge von Verstorbenen, die von auswärts eingebracht werden und die den Vorschriften für den Transport gemäss übergeordnetem Recht entsprechen müssen.

² Aus Gründen des Umweltschutzes werden nur leicht verrottbare Urnen zugelassen.

Art. 9

Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber

¹ Bei einer Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab sollte das bestehende Grab nicht älter als 15 Jahre sein.

² Wenn das bereits bestehende Grab nach der ordentlichen Ruhedauer aufgehoben wird, wird für die nachträglich beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.

³ Sollte die Urnenbeisetzung auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen auf ein älteres als in Absatz 1 genanntes Grab erfolgen, haben die Angehörigen unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie über den Inhalt von Absatz 2 informiert worden sind.

2. Grabzeichen

Art. 10

Masse der Grabzeichen

¹ Die maximale Grösse der Grabzeichen wird wie folgt bestimmt:

	Höhe	Breite	Dicke
a) auf Erwachsenengräbern	100 cm	60 cm	12–16 cm
b) auf Kindergräbern	70 cm	45 cm	12–14 cm
c) auf Urnengräbern	90 cm	48 cm	12–14 cm
d) auf Wiesengräbern	50 cm	50 cm	10–16 cm

(Die liegenden Grabplatten mit einer Dicke von 10-16 cm dürfen nicht vorstehen.)

² Bei vollplastischen oder kubischen Grabsteinen sowie bei Kreuzen wird eine Mehrhöhe von 10 cm toleriert. Die maximale Dicke beträgt 25 cm, die minimale Dicke 14 cm.

³ In besonderen Fällen entscheidet die Friedhofkommission z.B. liegende oder schräge Grabplatten.

Art. 11

Materialien

Zulässige Materialien sind:

- Grabdenkmäler aus Natursteinen und Kunststein.
- Grabdenkmäler aus Holz in handwerklicher Ausführung, wobei als Schutzabschirmung nur Kupfer Verwendung finden darf.
- Grabdenkmäler aus Schmiedeisen in kunsthandwerklicher Ausführung.
- Für Wiesengräber sind nur Steinplatten gestattet.

IV. Aufbahrungshalle

Art. 12

Zutritt

Die Angehörigen eines aufgebahrten Verstorbenen erhalten von der Gemeindeverwaltung Rohrbach für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel zum entsprechenden Raum ausgehändigt.

Art. 13

Unterhalt, Wartung

Für den Unterhalt der Aufbahrungshalle, die Bedienung und Wartung der Apparaturen ist die Friedhofkommission zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung ist im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat Rohrbach am 27. Februar 2018 unter Vorbehalt der Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements durch die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2018 genehmigt.

Rohrbach, 25. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:
Sig. E. Spichiger

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberaargau Nr. 40 vom 4. Oktober 2018 publiziert.

Rohrbach, 1. Oktober 2018

Der Gemeindeschreiber:
Sig. A. Appenzeller

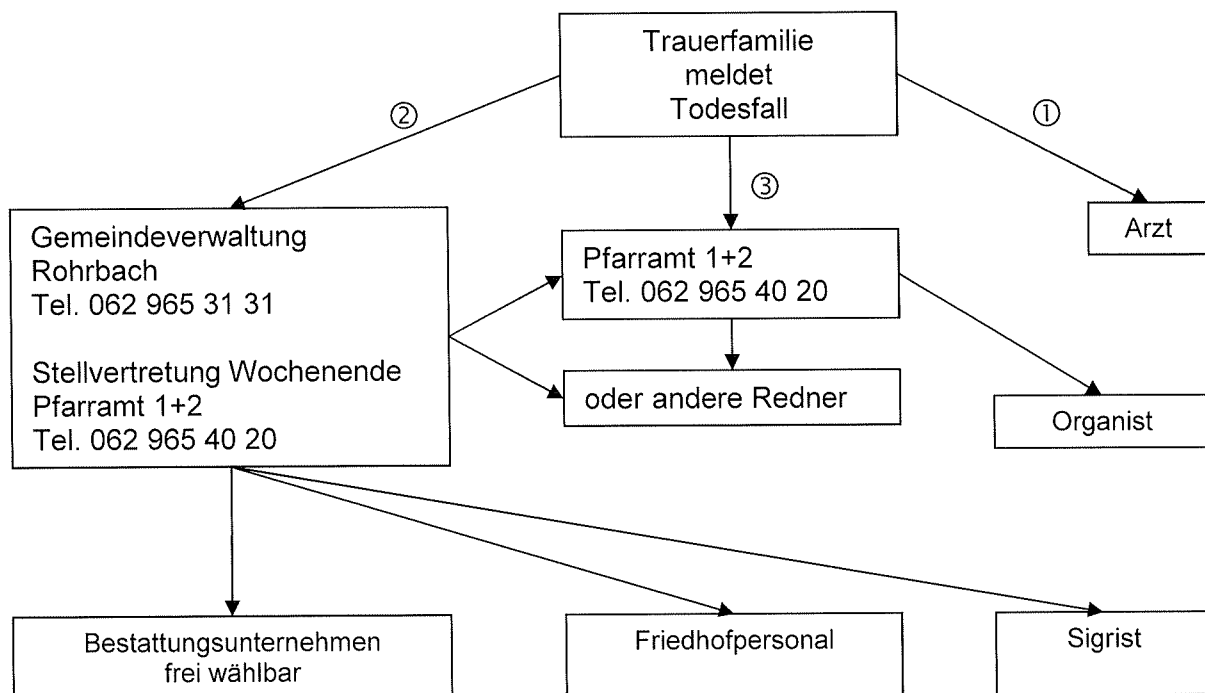
Anhang A

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Bestattungsamt

1. Organisation

Der Gemeinderat regelt die Organisation des Bestattungsamtes gestützt auf Art. 1 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen gemäss nachstehendem Organigramm:



2. Absprache

Die im Organigramm aufgeführten Stellen sprechen sich gegenseitig ab, damit die Organisation als Dienstleistungsbetrieb für die Hinterbliebenen zur Vorbereitung der Bestattung jederzeit gewährleistet ist.

Der Gemeinderat Rohrbach hat den Anhang A zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. Juli 2018 an der Sitzung vom 27. Februar 2018 genehmigt.

Rohrbach, 25. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:
Sig. E. Spichiger

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Anhang B

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Bestattungszeiten

1. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Abschiedsgottesdienst finden in der Regel wie folgt statt

- 12.00 Uhr Besammlung auf dem Friedhof
- 13.30 Uhr Besammlung auf dem Friedhof

Der Abschiedsgottesdienst findet im Anschluss an die Beisetzung statt.

2. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abschiedsgottesdienst

- 11.00 Uhr Beisetzung

Diese Regelung gilt auch, wenn der Abschiedsgottesdienst anderswo oder zu einem späteren Zeitpunkt in Rohrbach stattfindet.

Findet der Abschiedsgottesdienst an einem anderen Tag statt, beginnt er um 14.00 Uhr.

Der Gemeinderat Rohrbach hat den Anhang B zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 1. Juli 2018 an der Sitzung vom 27. Februar 2018 genehmigt.

Rohrbach, 25. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:
Sig. E. Spichiger

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Anhang C

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Gestützt auf:

- das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 1. Juli 2018
- die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 1. Juli 2018

erlässt der Gemeinderat Rohrbach nachstehenden

Gebührentarif

	<u>Vertragsgemeinden</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Registratur- und Verwaltungsgebühren des Bestattungsamtes (bei Anschlussverträgen Rechnung an betroffene Gemeinde)	Fr. 65.00	Fr. 120.00
2. Benützung der Aufbahrungshalle	Fr. pauschal 65.00	Fr./Tag 50.00
3. Grabplatzgebühren: Inkl. Ausheben und Eindecken eines Grabes, Besoldung Totengräber und Grabeinfassung		
a) Reihengrab, Wiesengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	Fr. 1'600.00	Fr. 2'100.00
b) Kindergrab bis zu 12 Jahren	Fr. 600.00	Fr. 700.00
c) Urnengrab	Fr. 600.00	Fr. 1'100.00
d) Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
e) Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
f) Engelsgräber	Fr. 500.00	Fr. 600.00
4. Beschriftung:		
a) provisorisches Holzkreuz	gemäss Rechnungsstellung Lieferant	
b) Inschrift Gemeinschaftsgrab	gemäss Rechnungsstellung Lieferant	
c) Inschrift Engelsgrab	gemäss Rechnungsstellung Lieferant	

Der Gemeinderat Rohrbach hat den Anhang C zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. Juli 2018 an der Sitzung vom 27. Februar 2018 genehmigt.

Rohrbach, 25. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:
Sig. E. Spichiger

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller